

Eingebracht von: kranewitter, klaus

Eingebracht am: 08.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren, bezüglich folgendem Passus bin ich nicht einverstanden:

"4. Nach § 15 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt: „(1a) Als Veranstaltungen gelten Zusammenkünfte von zumindest vier Personen aus zumindest zwei Haushalten.“ "

Ich verwehre mich gegen die Bezeichnung jeglicher Zusammenkünfte von zumindest 4 Personen aus zumindest 2 Haushalten - Solche Zusammenkünfte sind nicht notwendigerweise veranstaltungen sondern entsprechen einem alltäglichen Sozialleben.

Dieser Passus würde die bürgerlichen Freiheiten und Persönlichkeitsrechte außerordentlich stark einschränken und die Grundlagen unseres Zusammenlebens aufs Spiel setzen.

Daher bitte ich um eine eindeutigere Definition von "Veranstaltung" um diese von familiären, nachbarschaftlichen oder freundschaftlichen Treffen abzugrenzen.

Gesundheit besteht auch in sozialem Wohkergehen und damit sind soziale Aktivitäten zur Aufrechterhaltung der Gundheit notwendig!

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Klaus Kranewitter